

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Zuständig für die Übernahme von Bestattungskosten ist die Gemeinde, die für den Verstorbenen bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in anderen Fällen die Gemeinde am Sterbeort (nicht Wohnort!).

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

1. die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind. Angemessen sind die Kosten für ein Begräbnis in ortsüblich einfacher, aber würdiger Art.
2. die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat (Nachweise über die Art und Höhe des Nachlasses sind dem Antrag beizufügen)
3. es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind. (Hierbei ist es Sache der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, ob, ggf. wie viele und welche Erben, Unterhaltspflichtigen und vorrangig oder gleichrangig Bestattungspflichtige vorhanden sind. Gibt es Personen, die diesem Personenkreis zuzurechnen sind, kann der Antragsteller unter Umständen auf diese „Rückgriffsmöglichkeit“ verwiesen werden.)
4. Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Zumutbarkeit richtet sich nach der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. Liegt das bereinigte Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, so ist kein Mitteleinsatz zur Übernahme der Bestattungskosten zumutbar. Liegt das Einkommen über dieser Einkommensgrenze, so ist nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Vermögen ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Antrag **vollständig** aus. Insbesondere müssen Sie alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder angeben und Angaben über Art und Höhe des Einkommens und Vermögens aller Familienangehörigen im Haushalt machen. Außerdem sind die Bestattungspflichtigen nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern sowie der oder die Lebensgefährte/Lebensgefährtin der/des Verstorbenen) vollständig anzugeben.

Für die Antragsbearbeitung werden umfangreiche Unterlagen benötigt. Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzt sich, wenn Sie die notwendigen Unterlagen dem Antrag bereits beifügen oder umgehend nachreichen.

Folgende Unterlagen sind jedem Antrag beizufügen:

Für den Verstorbenen:

1. Sterbeurkunde
2. Als Nachweis des Nachlasses der/des Verstorbenen:
 - lückenlose Girokontoauszüge der letzten drei Monate
 - Sparbücher
 - Nachweise über alle weiteren Geldanlagen
 - Grundbuchauszug und Wertnachweis des Wohneigentums
 - Beleg über die Versicherungssumme sowie Police von Lebensversicherungen
 - Nachweis über den Zeitwert des Kraftfahrzeugs
 - aktueller Kontoauszug des Bausparguthabens
 - Aufstellung und Belege zu weiteren Vermögenswerten (Grundstücke etc.)
 - Testament/Erbvertrag

Vom Antragsteller und seinem Ehegatten (soweit nicht getrennt lebend) oder Lebenspartner:

1. Erbschein oder Nachweis über Erbausschlagung
2. Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate
3. als Nachweise über vorhandene Vermögenswerte:
 - lückenlose Girokontoauszüge der letzten drei Monate
 - Sparbücher
 - Nachweise über alle weiteren Geldanlagen
 - Grundbuchauszug und Wertnachweis des Wohneigentums
 - Beleg über die Versicherungssumme sowie Police von Lebensversicherungen
 - Nachweis über den Zeitwert des Kraftfahrzeuges
 - aktueller Kontoauszug des Bausparguthabens
 - Aufstellung und Belege zu weiteren Vermögenswerten (Grundstücke etc.)
4. Nachweise über Schuldverpflichtungen:
 - Darlehensvertrag
 - Nachweis über aktuelle Zins- und Tilgungsleistungen
5. Mietvertrag und letzte Betriebskostenabrechnung
6. Wohngeldbescheid

Für die Kosten der Bestattung:

1. Bestattungsauftrag und Bestattungsrechnung oder Gebührenbescheid des Ordnungsamtes
2. Gebührenrechnung des Garten- und Friedhofsamtes
3. weitere Rechnungen (Leichenschau, Blumen etc.)

Wir weisen darauf hin, dass Sie selbst damit einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, der folglich auch diverse Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen erfordert. Bitte beachten Sie ferner, dass der Sozialhilfeträger die Übernahme der Bestattungskosten verweigern kann, falls Sie Ihren Mitwirkungspflichten (vgl. §§ 60, 66 SGB I) nicht nachkommen.